

# Schnittstelle von verschiedenen Leistungen für Menschen mit Behinderung – teilweise neu geregelt Eingliederungshilfe und Pflege nebeneinander

Die verschiedenen Leistungen für Menschen mit Behinderung sind mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG, eigentlich „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“) und den inzwischen drei Pflegestärkungsgesetzen neu geregelt. Teile der Reform treten erst jetzt oder gar 2020 in Kraft. Im Detail gibt es immer noch Gestaltungsbedarf.

Der SoVD begleitet den Reformprozess seit Jahren. Er setzt sich vehement dafür ein, dass die Rechte, Ansprüche und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gestärkt, gesichert und keinesfalls beschnitten werden.

## Gleichrangige Leistungen

Eine wichtige Forderung des SoVD war, dass Leistungen der Eingliederungshilfe, die durch eine Behinderung entstehende Nachteile ausgleichen soll, und Leistungen der Pflegeversicherung gleichrangig nebeneinander stehen. Denn viele Betrof-

fene brauchen beides. Der Gesetzgeber kam dem nach.

Wer Anspruch auf beides hat, soll nun möglichst „alles wie aus einer Hand erhalten“. Bisher ist die Eingliederungshilfe, anders als Pflegeleistungen (SGB XI), in der Sozialhilfe verankert (SGB XII; 2020 wird sie ins SGB IX „umgesiedelt“) – eine Fürsorgeleistung, getragen von den Sozialämtern der Kommunen. Die Schnittstelle bleibt ein kritischer Punkt. Und wie soll sie in der Praxis aussehen?

Ende 2017 legten der GKV-Spitzenverband (die zentrale Interessenvertretung der

gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe einen Entwurf von Empfehlungen vor, wie damit in der Verwaltungspraxis umzugehen sei. Der SoVD befürchtet, dass dies die neue Gesetzesnorm der Gleichrangigkeit infrage stellt und Betroffene einschränkt.

## „Wie aus einer Hand“

Der Entwurf beruft sich auch auf das Ziel von Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III: Der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen stehe im Mittelpunkt. Durch Bündeln von Leistungen sollen nun „zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.“ Doch sieht der SoVD die Gefahr, dass nicht nach dem tatsächlichen Bedarf entschieden wird.

Das Papier empfiehlt: Die Träger der Eingliederungshilfe sollen, wenn Personen auch Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, diese gebündelt mitgewähren und dann von der Pflegekasse erstattet bekommen. Dazu soll es Vereinbarungen geben, die die Betroffenen



Foto: M.Dörr & M.Frommherz/fotolia

**Teilhabe- und Pflegeleistungen: Die Hilfen für Menschen mit Behinderung sollen künftig „wie aus einer Hand“ gewährt werden.**

unterzeichnen. Die Regelung ist soweit nur für ambulantes Wohnen gedacht.

## Wunsch- und Wahlrecht

Der SoVD meint: Das Nebeneinander der Leistungen schließt nicht aus, dass Betroffene ein Interesse am Aus-einer-Hand-Prinzip haben. Aber man kann das nicht einfach annehmen. Jemand mag Gründe haben, beides separat zu beziehen. Der Wille des Einzelnen, sein Wunsch- und Wahlrecht müssen immer maßgeblich sein.

Dass Betroffene den Vereinbarungen zustimmen müssen, begrüßt der SoVD. Das wäre aber nicht nur vorab nötig, sondern auch am Ende der Planung. Sonst könnte über jemandes Kopf hinweg verhandelt

werden, womöglich zu seinen Lasten. Und um schnell auf Änderungen reagieren zu können (etwa wenn ein anderer Pflegedienst gewünscht wird), sollte die Vereinbarung nicht so lange binden. Der SoVD empfiehlt sechs Monate statt zwei Jahre. Zudem sind gute Informationen nötig, auch in leichter Sprache.

Ferner ist der SoVD dagegen, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gleich im Bündel mit-zuvereinbaren. Sie sind nicht fortlaufend, sondern werden in Akutsituationen zusätzlich benötigt. Problematisch sind auch die Normen, welche Leistungserbringer „geeignet“ sind: Es wäre einengend, wenn nur noch solche Dienste Aufträge erhielten, die beide Leistungen im Paket anbieten. *ele*



Foto: Andi Weiland/gesellschaftsbilder

**„Wie und mit wem möchte ich wohnen und leben?“ – Auch hier sind Wahl- und Wunschrecht der Betroffenen zu respektieren.**

## SoVD-Ratgeber bietet Hilfe für Pflegebedürftige und Angehörige, wenn ein Gutachten ansteht

# Jetzt das neue Pflageetagebuch anfordern!

Wer Pflege benötigt, steht plötzlich vor einer Herausforderung: „Was erwartet mich bei der Pflegebegutachtung und wie ermittle ich meinen Pflegebedarf?“ – Hier hilft der in der Dezember-Ausgabe (Seite 7) angekündigte, neue Ratgeber des SoVD. Dieser ist jetzt kostenlos erhältlich.

Bisher konnten Pflegebedürftige und Angehörige den Bedarf auch schon mit einem Tagebuch des SoVD dokumentieren. Doch inzwischen hat

sich die Gesetzeslage deutlich verändert. Der SoVD veröffentlichte deshalb ein ganz neues Format, das den Gesetzesstand von 2017 berücksichtigt.

„Unser neues Pflageetagebuch hilft Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen dabei, sich auf die Begutachtung ihrer Pflegebedürftigkeit besser vorzubereiten. Dies ist mitentscheidend, um am Ende auch die Leistungen zu erhalten, die einem zustehen“, erklärt SoVD-Präsident Adolf Bauer.

Die Pflegekasse prüft nicht selbst. Sie gibt den Auftrag weiter an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder an unabhängige Gutachterinnen und Gutachter, die den Hilfebedarf anhand eines Fragenkataloges ermitteln.

„Es ist wichtig, sich rechtzeitig mit der eigenen Pflegesituation und der Pflegebegutachtung auseinanderzusetzen“, so Flori-



Foto: alephnull/fotolia

**Bei der Prüfung des Pflegebedarfes geht es darum, wobei man Hilfe benötigt – und welche genau.**

an Schönberg, der Pflegeexperte beim SoVD-Bundesverband. „Mithilfe des Pflageetagebuchs können die Betroffenen den Gutachtern ihre Situation ausführlich beschreiben und ihren Bedarf verdeutlichen.“

Wichtig bleibt aber auch eine weitere Hilfe des SoVD: Bei individuellen Fragen kann eine persönliche Beratung nötig werden. Hierfür stehen die Sozialberaterinnen und -berater vor Ort gern zur Verfügung.



Das Pflageetagebuch steht online unter: [www.sovd.de/pflageetagebuch](http://www.sovd.de/pflageetagebuch) zum Download bereit. Oder man bestellt die kostenlose Broschüre bei: Sozialverband Deutschland e. V., Abteilung PAD, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin oder E-Mail: [materialbestellung@sovde.de](mailto:materialbestellung@sovde.de). Bitte einen mit 1 Euro frankierten, adressierten Umschlag (DIN-A4 oder -A5) beilegen.



Foto: Photographee.eu/fotolia, Grafik: SoVD

**Der neue Ratgeber des SoVD.**